

# A m t s = B l a t t

## der Königlichcn Regierung in Breslau.

Stück 7.

Ausgegeben in Breslau, Sonnabend, den 12. Februar

1910.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Dienstag Nachmittag 2 Uhr der Redaktion zuzufenden.

**Inhalts-Verzeichnis:** Inhalt der Nr. 3 und 4 des A.-G.-Bl., S. 63. — Ausbildung von Turnlehrerinnen in Berlin, S. 63. — Wahl des Landrats von Kuperti in Pleß zum Prov.-Landtags-Abgeordneten, S. 64. — Aufnahme von Chauffeestrecken in den Kreisen Münsterberg und Schweidnitz in das Verzeichnis der Kunststraßen, S. 64. — Gebührentarif für die Untersuchung von Schweinen, S. 64. — Führung der Kirchenbücher in der kath. Pfarrei Stuben, Kreis Wohlau, S. 64. — Errichtung einer neuen Apotheke in Oberdorf-Altwasser, Kr. Waldenburg, S. 64/85. — Beschäftigung von Arbeiterinnen über 18 Jahre in Steinbrüchen, S. 65. — 8 Uhr-Adenschluß der offenen Verkaufsstellen in Steinau a/D., S. 65. — 8 Uhr-Adenschluß der offenen Verkaufsstellen in Brieg, S. 65/66. — 8 Uhr-Adenschluß der offenen Verkaufsstellen in Ober-Beilau I und II und Gnadenfrei, S. 66. — Schonzeit für wilde Enten im Jahre 1910, S. 66. — Freie Lehrerstellen in Wernsdorf, Peterwitz, Seifersdorf, S. 66. — Abhaltung von Kursen im Obst- und Gartenbau am kgl. pomologischen Institut zu Prostaun, S. 66. — Betrieb des Hufbeschlaggewerbes, S. 66/67. — Beginn des Sommerhalbjahres a. d. kgl. höheren Schiff- und Maschinenbaukschule in Kiel, S. 67. — Beginn des Sommerhalbjahres a. d. kgl. Tierärztl. Hochschule Hannover, S. 67. — Beginn des Sommerhalbjahres an der kgl. landw. Akademie Bonn-Poppelsdorf, S. 67. — Statut für den Sprikenverband Schräbsdorf, Kr. Frankenstein, S. 67/68. — Personal-Nachrichten, S. 68.

### Inhalt des Reichsgesetzblattes.

**129.** Die Nummer 3 des Reichsgesetzblattes enthält unter

Nr. 3716 die Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste, vom 18. Januar, und unter

Nr. 3717 die Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen, auf der staatlichen Erfindungsausstellung in Stuttgart 1910, vom 20. Januar 1910.

**141.** Die Nummer 4 des Reichsgesetzblattes enthält unter

Nr. 3718 das Gesetz, betreffend die Handelsbeziehungen zu den Vereinigten Staaten von Amerika, vom 5. Februar 1910 und unter

Nr. 3719 die Bekanntmachung, betreffend die Handelsbeziehungen zu den Vereinigten Staaten von Amerika, vom 7. Februar 1910.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

**131.** B e k a n n t m a c h u n g.

Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen wird im Jahre 1910 ein etwa fünf Monate währendender Kursus in der Königlichcn Landesturnanstalt zu Berlin abgehalten werden; sein Beginn ist auf Donnerstag, den 4. August d. J., festgesetzt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 15. März d. J. anzubringen. Bewerberinnen, welche noch nicht im Schuldienste beschäftigt sind, haben ihre Meldungen bei der für ihren Wohnort

zuständigen Königlichcn Regierung, die in Berlin wohnenden bei dem Königlichcn Polizei-Präsidium hieselbst ebenfalls bis zum 15. März d. J. einzureichen.

Den Meldungen sind die im § 3 der Aufnahmebestimmungen vom 3. März 1899 verzeichneten Schriftstücke sowie ein nach Maßgabe des Nachstehenden von einer geprüften Turnlehrerin auszustellendes Zeugnis über die körperliche Fertigkeit der Bewerberin geheftet beizufügen; die Meldung selbst ist mit diesen Schriftstücken nicht zusammenzuheften.

Die endgültige Aufnahme in den Kursus ist von dem Bestehen einer Prüfung abhängig, für welche mindestens Übungen wie die folgenden verlangt werden: Hangeln aufwärts im Streckhang ohne Schwing an senkrechten Stangen; Schaukeln im Beugehang an den Schaukelringen; Schwingen im Querstreckstük am Barren; Hochsprung als Schlusssprung aus Stand 0,50 m, als Spreizsprung mit Anlauf 0,75 m; Weitsprung mit Anlauf 2,00 m; freier Gang auf den Schwebestangen; Dauerlauf 5 Minuten; Weitwurf mit dem Schlagball (die im Knabenturnen übliche Art) 15 m. Außerdem werden die einfachen Freilübungen des Schulturnens als bekannt vorausgesetzt.

Das vorerwähnte Zeugnis einer geprüften Turnlehrerin hat sich darüber auszusprechen, daß und wie die genannten Übungen von der Bewerberin geleistet worden sind.

Berlin, den 10. Januar 1910.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Müller.

**135. Bekanntmachung.**

In Gemäßheit der Vorschrift im § 21 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 in der Fassung vom 22. März 1881 (G. S. 1881 S. 233) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß zum Provinzial-Landtags-Abgeordneten des Kreises Pleß an Stelle des als Polizeipräsident nach Posen versetzten Landrats von Heyling der Landrat des Kreises Pleß von Ruperti in Pleß für den Rest der gegenwärtigen Wahlperiode, das ist bis Ende Dezember 1911, gewählt worden ist.

Breslau, den 1. Februar 1910.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.  
v. Dallwitz.

**138. Bekanntmachung.**

Gemäß § 12 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1887 (G. S. S. 301) wird hiermit bekannt gemacht, daß in das unterm 2. Dezember 1887 in Stück 50 des Regierungs-Amtsblatts zu Breslau für 1887 veröffentlichte Verzeichnis derjenigen Kunststraßen des Regierungsbezirks Breslau, auf welche die Bestimmungen des gedachten Gesetzes Anwendung zu finden haben, die nachbenannten, gemäß § 12 Nr. 3 a. a. O. hiermit staatlich von mir als solche anerkannt, als Wege I. bezw. II. Ordnung ausgebauten, im Kreise Münsterberg gelegenen Chauffeestrecken aufgenommen worden sind und zwar:

die Kreischauffee, Zufuhrstraße zum Bahnhof Patzschau, beginnend an der Strehlen—Patzschauer Kreischauffee,

die Kreischauffee Belinsdorf—Kobellau,  
" " Glambach—Herbsdorf,  
" " Alt-Heinrichau—Tarchwitz,  
" " Wiesenthal—Bahnhof Heinrichau.

Breslau, den 31. Januar 1910.

Der Oberpräsident.

J. B.: Schimmelpfennig.

**139. Bekanntmachung.**

Gemäß § 12 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1887 (G. S. S. 301) wird hiermit bekannt gemacht, daß in das unterm 2. Dezember 1887 in Stück 50 des Regierungs-Amtsblatts zu Breslau für 1887 veröffentlichte Verzeichnis derjenigen Kunststraßen des Regierungsbezirks Breslau, auf welche die Bestimmungen des gedachten Gesetzes Anwendung zu finden haben, die nachbenannte, gemäß § 12 Nr. 3 a. a. O. hiermit staatlich als solche anerkannt, als Weg I. Ordnung ausgebauten, im Kreise Schweidnitz belegene Kreischauffee Leutmannsdorf—Ober-Leutmannsdorf aufgenommen worden ist.

Breslau, den 31. Januar 1910.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

J. B.: Schimmelpfennig.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlich-Preussischen Regierung.

**128. Bekanntmachung.**

Mit Bezug auf § 6 der Landespolizeilichen Anordnung, betreffend den Handel und den Verkehr mit Schweinen,

vom 11. Januar 1910 (Reg.-Amtsbl. für 1910 Stück 4, Seite 37 ff.) setze ich in Ermangelung einer gütlichen Einigung der Beteiligten über die Höhe der Untersuchungsgebühren folgenden Gebührentarif für den Regierungsbezirk Breslau fest.

1. Für die am Wohnorte des Tierarztes oder in einer Entfernung von weniger als 2 km vom Wohnorte stattfindenden Untersuchungen, einschließlich der Ausstellung von Gesundheitsbescheinigungen, sind zu entrichten:

|                   |   |      |    |      |
|-------------------|---|------|----|------|
| Für 1—25 Schweine | 1 | Mark | 50 | Pfg. |
| = 26—50           | 2 | "    | "  | "    |
| = 51—75           | 3 | "    | "  | "    |
| = 76—100          | 4 | "    | "  | "    |
| = mehr als 100    | 5 | "    | "  | "    |

2. Für die in einer Entfernung von 2 km und mehr vom Wohnorte des Tierarztes stattfindenden Untersuchungen, einschließlich der Ausstellung von Gesundheitsbescheinigungen, sind lediglich die durch die Allerhöchste Verordnung vom 25. Juni 1905 (G. S. S. 169) für Veterinärbeamte festgesetzten Tagegelber und Reisekosten zu entrichten.

3. Für die gelegentlich der Beaufsichtigung von Schweinemärkten erfolgenden Untersuchungen von solchen Schweinen, die nicht zum Verkauf auf den Markt gebracht sind, sowie für die Ausstellung von Gesundheitsbescheinigungen für untersuchte Marktschweine sind zu entrichten:

|                   |   |      |    |      |
|-------------------|---|------|----|------|
| Für 1—25 Schweine | 1 | Mark | —  | Pfg. |
| = 26—50           | 1 | "    | 50 | "    |
| = 51—100          | 2 | "    | —  | "    |
| = mehr als 100    | 3 | "    | —  | "    |

Werden an einem Orte, der über 2 km vom Wohnsitz des Tierarztes entfernt ist, mehrere Schweinetransporte untersucht, so sind die Tagegelber und Reisekosten im Verhältnis zur Zahl der untersuchten Schweine auf die einzelnen Händler zu verteilen.

Breslau, den 3. Februar 1910.

Der Regierungs-Präsident.  
von Baumbach.

**130. Bekanntmachung.**

Mit der Führung der Kirchenbücher in der katholischen Pfarrei Stuben, Kreis Wohlau, ist der Administrator, Pfarrer Alois Pohl in Loswitz, beauftragt worden.

Gesuche um Erteilung von Kirchenbuchauszügen sind daher an diesen Geistlichen zu richten.

Breslau, den 4. Februar 1910.

Der Regierungs-Präsident.  
J. A.: v. Kunowski.

**132. Bekanntmachung.**

Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten soll in der Ortschaft Oberdorf-Altwasser, Kreis Waldenburg, eine neue Apotheke errichtet werden.

Die Konzession wird nur nach Maßgabe des Allerhöchsten Erlasses vom 30. Juni 1894 über die Führung der Personalkonzessionen und mit dem ausdrücklichen Hinweise erteilt werden, daß der Konzessionar sich außer den bestehenden auch allen späteren gesetzlichen oder im Verwaltungswege zu erlassenden Bestimmungen, welche

die Konzessionierung und den Apothekenbetrieb betreffen, zu unterwerfen hat.

Geeignete Bewerber fordere ich auf, binnen vier Wochen ihr Gesuch bei mir einzureichen. Dem Gesuche sind beizufügen:

1. Der Lebenslauf mit Angabe der Konfession und der Familienverhältnisse.
2. Die Approbation.
3. Sämtliche Zeugnisse über die bisherige Beschäftigung seit Ablegung der Staatsprüfung in Urschrift oder amtlich beglaubigter Abschrift. Diesen, der Zeitfolge nach zu heftenden Zeugnissen, ist ein Inhaltsverzeichnis vorzulegen, aus welchem die in den einzelnen Stellungen zugebrachte Zeit unter jedesmaliger Anführung des Ein- und Austrittstages zu ersehen ist.
4. Polizeiliche, gleichfalls der Zeitfolge nach geordnete, Führungsatteste aus sämtlichen Ortschaften, an welchen der Bewerber nach erlangter Approbation als Apotheker oder in sonstiger Beschäftigung tätig gewesen ist, sowie aus derjenigen Ortschaft, in der er zurzeit tätig ist. Hierbei sind die vorgeschriebenen Stempel zu verwenden.
5. Der amtliche, aus neuester Zeit herrührende Nachweis des zur Errichtung einer Apotheke erforderlichen Vermögens.
6. Die eidesstattliche Versicherung, ob der Bewerber bisher eine Apotheke besessen hat. Sollte der Bewerber in dem Besitz einer Apotheke gewesen sein, so sind Zeitdauer des Besitzes und die Gründe der Veräußerung anzugeben; auch ist der Nachweis des An- und Verkaufspreises beizufügen.

Apotheker, welche zurzeit eine Apotheke besitzen, werden unter der Bedingung als Bewerber zugelassen, daß sie in bindender Form sich verpflichten, im Falle der Berücksichtigung ihres Gesuches auf die bisherige Konzession ohne Anspruch auf Entschädigung zu verzichten.

Bewerber, welche erst nach dem Jahre 1895 approbiert sind, können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden. Haben Bewerber sich durch Übernahme anderweitiger Geschäfte oder Stellungen auf einige Zeit ihrem eigentlichen Berufe mehr oder weniger entfremdet, so wird bei Feststellung des Altersranges die Zeit der anderweitigen Beschäftigung in Abrechnung gebracht werden.

Breslau, den 5. Februar 1910.

Der Regierungs-Präsident.  
F. W.: Scheuner.

### 137. Bekanntmachung.

Auf Grund der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien (Steinmehlbetrieben), vom 8. Dezember 1909, Reichs-Gesetzblatt Seite 971, gestatte ich ausnahmsweise und unter dem Vorbehalt des Widerrufs, daß in den Steinbrüchen der Kreise Strehlen, Rumpsch, Schweidnitz und Striegau Arbeiterinnen über achtzehn Jahre, welche vor dem 1. Juli 1909 beim Transport

oder Verladen von Abraum oder Abfall verwendet worden sind, bis zum 31. Dezember 1911 mit diesen Arbeiten — unter Ausschluß der Abräumungsarbeiten — täglich höchstens sechs Stunden beschäftigt werden. Die Gesamtdauer der Beschäftigung darf auch dann sechs Stunden nicht überschreiten, falls Arbeiterinnen außerdem bei der durch meine Bekanntmachung vom 24. Juni 1909, Amtsbl. S. 261/62, zugelassenen Herstellung von Kleinschlag beschäftigt sind.

In Steinbruchbetrieben, in welchen von der hiermit zugelassenen Ausnahme Gebrauch gemacht wird, ist an einer in die Augen fallenden Stelle eine Tafel auszuhängen, welche in deutlicher Schrift die für die Beschäftigung der Arbeiterinnen festgesetzten Arbeitsstunden nach der Tageszeit angibt.

Ferner ist ein Verzeichnis der Arbeiterinnen zu führen, aus welchem zu ersehen sein muß, seit wann die einzelnen Arbeiterinnen beim Transport oder Verladen von Abraum oder Abfall verwendet worden sind. Das Verzeichnis ist den revidierenden Beamten auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

Breslau, den 4. Februar 1910.

Der Regierungs-Präsident.  
von Baumbach.

### 144. Bekanntmachung.

Auf Grund des § 139 f der Reichsgewerbeordnung ordne ich nach Anhörung der Gemeindebehörde und nach Abschluß des in Gemäßheit der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. Januar 1902 (R. G. Bl. S. 38) durchgeführten Abstimmungsverfahrens an, daß von Dienstag, den 15. Februar 1910 ab in der Stadt Steinau a/D. sämtliche offenen Verkaufsstellen an den Werktagen der Monate Oktober bis einschl. März, mit Ausnahme des Sonnabends, von 8 Uhr abends an für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen. Die beim Ladenschluß im Laden anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden.

Die Vorschriften der §§ 139 c und 139 d und die Ausnahmebestimmungen des § 139 e Absatz 2 Ziff. 1 u. 2 der Reichsgewerbeordnung, sowie die Vorschriften über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe bleiben unberührt.

Breslau, den 8. Februar 1910.

Der Regierungs-Präsident.  
von Baumbach.

### 145. Bekanntmachung.

Auf Grund des § 139 f der Reichsgewerbeordnung ordne ich nach Anhörung der Gemeindebehörde und nach Abschluß des in Gemäßheit der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. Januar 1902 (R. G. Bl. S. 38) durchgeführten Abstimmungsverfahrens an, daß vom Dienstag, den 15. Februar 1910 ab im Stadtkreise Brieg sämtliche offenen Verkaufsstellen an den Werktagen mit Ausnahme des Sonnabends von 8 Uhr abends an für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen. Die beim Ladenschluß im Laden anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden.

Die Vorschriften der §§ 139 c und 139 d und die Ausnahmebestimmungen des § 139 e Abs. 2 Ziff. 1 u. 2 der Reichsgewerbeordnung, sowie die Vorschriften über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe bleiben unberührt.

Breslau, den 8. Februar 1910.

Der Regierungs-Präsident.  
von Baumbach.

#### 146. Bekanntmachung.

Auf den Antrag von mehr als zwei Drittel der beteiligten Geschäftsinhaber wird auf Grund des § 139 f Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung nach Anhörung der beteiligten Gemeindebehörden für alle Geschäftszweige hierdurch angeordnet, daß von Montag, den 21. Februar 1910 ab die offenen Verkaufsstellen in den Gemeinden Ober-Beilau I und II und Gnadenfrei, Kreis Reichenbach, an allen Werktagen mit Ausnahme des Sonnabends von 8 Uhr abends an für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen. Die beim Ladenschluß im Laden anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden.

Die Vorschriften der §§ 139 c und 139 d und die Ausnahmebestimmungen des § 139 e Abs. 2, Ziffer 1 und 2 der Reichsgewerbeordnung, sowie die Vorschriften über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe bleiben unberührt.

Breslau, den 8. Februar 1910.

Der Regierungs-Präsident.  
von Baumbach.

#### 136. Bekanntmachung.

Der Bezirksausschuß hat auf Grund des § 40 Absatz 2e der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 beschlossen, für den Umfang des Regierungsbezirks Breslau und das Jahr 1910 die gesetzliche Schonzeit für wilde Enten (1. März bis 30. Juni einschl.) nicht abzuändern.

Breslau, den 7. Februar 1910.

Der Bezirksausschuß.

#### 126. Bekanntmachung.

Die Lehrerstelle an der evang. Schule zu Wernsdorf, Kreis Trebnitz, wird zum 1. April d. Js. frei und soll wieder besetzt werden.

Meldungen sind unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse und auf dem vorgeschriebenen Wege binnen 4 Wochen an den Herrn Kreisschulinspektor in Trebnitz einzureichen.

Breslau, den 1. Februar 1910.

Königliche Regierung,  
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

#### 142. Bekanntmachung.

Eine Lehrerstelle an der evang. Schule zu Peterwitz, Kreis Schweidnitz, wird zum 1. April d. Js. frei und soll wieder besetzt werden.

Meldungen sind unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse und auf dem vorgeschriebenen Wege binnen 4 Wochen an den Herrn Kreisschulinspektor in Schweidnitz einzureichen.

Breslau, den 8. Februar 1910.

Königliche Regierung,  
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

#### 143. Bekanntmachung.

Die Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle an der kath. Schule und Kirche zu Seifersdorf, Kreis Wohlau, ist frei und soll wieder besetzt werden.

Meldungen sind unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse und auf dem vorgeschriebenen Wege binnen 4 Wochen an den Herrn Kreisschulinspektor Pfarrer Hauke in Wohlau einzureichen.

Breslau, den 8. Februar 1910.

Königliche Regierung,  
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

#### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

#### 118. Bekanntmachung.

Im Jahre 1910 werden am Königlichen Pomologischen Institute (Gärtnerlehranstalt) zu Proskau folgende Kurse im Obst- und Gartenbau abgehalten:

1. Lehrerkursus in der Zeit vom 18. bis 30. April und vom 2. bis 12. August.
2. Baumwärter- und Baumgärtnerkursus in der Zeit vom 7. bis 19. März und vom 14. bis 23. Juli.
3. Baumschnittkursus in der Zeit vom 21. bis 26. Februar und vom 7. bis 12. November.
4. Kursus für Liebhaber des Obst- und Gartenbaues unter besonderer Berücksichtigung der Bekämpfung der Pflanzenkrankheiten vom 28. bis 30. Juli.
5. Gartenbaukursus für Damen in der Zeit vom 2. bis 4. Mai und vom 13. bis 15. Oktober.
6. Kursus für Schulaufsichtsbeamte in der Zeit vom 22. bis 24. Juni.
7. Kursus für Kreisbaumeister in der Zeit vom 16. bis 18. Juni.
8. Kursus für Förster und Forstaufseher in der Zeit vom 4. bis 9. Juli.
9. Kursus für Obstweinbereitung am 11. und 12. Oktober.
10. Der Blaubeerweinbereitungskursus an einem noch näher zu bezeichnenden Termine.

Königl. Pomologisches Institut Proskau.

#### 127. Bekanntmachung.

Die nächste Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes vor der staatlichen Prüfungskommission zu Breslau findet Donnerstag, den 7. April 1910, vormittags 8 Uhr in der Werkstatt des Schmiedemeisters W. Zillmann in Breslau, Margarethenstraße Nr. 11, statt.

Schmiede, die zu der Prüfung zugelassen werden wollen, haben den Nachweis zu erbringen, daß sie das 19. Lebensjahr vollendet haben und sich mindestens die letzten drei Monate vor der Meldung zur Prüfung im Regierungsbezirk Breslau aufgehalten haben.

Die Meldungen zur Prüfung sind an das Gewerbebureau der Königlichen Regierung nach Breslau, Regierungsgebäude am Lessingplatz, mindestens vier Wochen

vor der Prüfung unter Beifügung dieser Nachweise und ihrer Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, sowie unter portofreier Einsendung von zehn Mark Prüfungsgebühren zu richten. Gleichzeitig ist die Erklärung abzugeben, daß sich der Meldende innerhalb der letzten sechs Monate nicht erfolglos einer Hufbeschlagsprüfung unterzogen hat.

Breslau, den 2. Februar 1910.

Der Vorsitzende der staatlichen Prüfungskommission  
für Hufschmiede zu Breslau.

### 133. Königliche höhere Schiff- und Maschinenbauschule in Kiel.

Das Sommerhalbjahr beginnt am 4. April, morgens 8 Uhr.

Aufnahmebedingungen:

1. Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Militärdienst und 2 Jahre Werkstattstätigkeit, oder
2. Aufnahmeprüfung und 3 Jahre Werkstattstätigkeit, oder
3. Seemaschinenpatent 1. Klasse.

Die Dauer der Ausbildung beträgt 2 Jahre, das Schulgeld 75 Mk. halbjährlich.

Das Zeugnis der bestandenen Abschlußprüfung berechtigt in Verbindung mit dem Einjährig-freiwilligen-Schein zum Eintritt in die Laufbahn:

1. der Konstruktionssekretäre der Kaiserlichen Marine,
2. der Eisenbahnbetriebsingenieure und der maschinentechnischen Eisenbahnsekretäre,
3. der mittleren technischen Beamten bei der Königl. Gewerksfabrik, dem Artilleriekonstruktionsbureau, dem Feuerwerkslaboratorium und der Geschützgießerei in Spandau,
4. der Bureaubeamten des Kaiserlichen Patentamts.

Programme werden kostenfrei versandt.

Der Direktor.

### 140. B e k a n n t m a c h u n g.

Königliche Tierärztliche Hochschule Hannover.

Das Sommer-Semester 1910 beginnt am 15. April 1910.

Nähere Auskunft erteilt auf Anfrage unter Zusendung des Programms und Vorlesungs-Verzeichnisses.

Die Direktion.

**125.** Königliche Landwirtschaftliche Akademie Bonn-Poppelsdorf (in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.)

Die Aufnahmen für das Sommerhalbjahr 1910 beginnen am 18., die Vorlesungen am 25. April 1910.

Drucksachen über die Einrichtungen der Akademie und Lehrpläne versendet das Sekretariat der Akademie auf Ansuchen kostenfrei.

Auskunft über den Eintritt und den Studiengang erteilt

Der Direktor Professor Dr. Kreuzler,  
Geheimer Regierungsrat.

### 134. S t a t u t

für den aus den Guts- und Gemeindebezirken Schräbsdorf, Raubitz, Rotsdorf, Gläsendorf und Schodelwitz bestehenden Spritzenverband.

#### § 1.

Die Gutsbezirke Schräbsdorf und die Gemeindebezirke Schräbsdorf, Raubitz, Rotsdorf, Gläsendorf und Schodelwitz bilden unter dem Namen: „Spritzenverband Schräbsdorf“ einen Spritzenverband mit dem Sitze der Verwaltung in Schräbsdorf.

#### § 2.

Dem Spritzenverbande liegt die gemeinschaftliche Anschaffung und Unterhaltung einer Feuerspritze, sowie die gemeinsame Ausübung der Feuerlöschhilfe nach den bestehenden Bestimmungen ob.

#### § 3.

Die Vertretung des Spritzenverbandes besteht aus

- a) dem Gutsvorsteher oder Gutsvorsteher-Stellvertreter des Gutsbezirkes Schräbsdorf,
- b) den Gemeindevorstehern und den Schöffen der Gemeindebezirke Schräbsdorf, Raubitz, Rotsdorf, Gläsendorf und Schodelwitz.

#### § 4.

Das Stimmenverhältnis regelt sich nach dem Beitragsverhältnis und zwar führt der Gutsbezirk Schräbsdorf 7 Stimmen, der Gemeindebezirk Schräbsdorf 2 Stimmen, der Gemeindebezirk Raubitz 1 Stimme, der Gemeindebezirk Rotsdorf 1 Stimme, der Gemeindebezirk Gläsendorf 2 Stimmen, der Gemeindebezirk Schodelwitz 1 Stimme. Summa 14 Stimmen.

#### § 5.

Vorsitzender des Spritzenverbandes ist der jedesmalige Gutsvorsteher bzw. sein Stellvertreter in Schräbsdorf. Stellvertreter des Vorsitzenden ist der jedesmalige Gemeindevorsteher in Schräbsdorf.

#### § 6.

Der Vorsitzende beruft die Vertretung zu den Sitzungen. Die Vertretung beschließt nach Maßgabe der Bestimmungen in § 4 nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Vertreter eines Guts- oder Gemeindebezirks können für denselben ihre Stimmen uneinheitlich abgeben. In Ermangelung der Einigung entscheidet für die Stimmenabgabe die Mehrheit der anwesenden Vertreter des betreffenden Guts- oder Gemeindebezirkes, bei Stimmengleichheit der Gemeindevorsteher oder dienstälteste Schöffe.

#### § 7.

Der Vorsitzende bringt die Beschlüsse des Vorstandes zur Ausführung. Er vertritt den Spritzenverband nach außen. Zu Urkunden, durch die der Verband rechtlich verpflichtet werden soll, ist außer der Unterschrift des Vorsitzenden auch diejenige eines anderen Mitgliedes erforderlich.

## § 8.

Der Vorsitzende des Spritzenverbandes hat alle Obliegenheiten zu erfüllen, die nach der Polizeiverordnung betreffend die Regelung des Feuerlöschwesens in der Provinz Schlesien vom 4. September 1906, insbesondere nach den §§ 1—3 dem Guts- oder Gemeindevorsteher obliegen. Er ist jedoch berechtigt, bestimmte Funktionen, die nur den Guts- oder Gemeindebezirk betreffen, auf den Guts- oder Gemeindevorsteher zu übertragen.

## § 9.

Die Kosten des Spritzenverbandes werden nach Maßgabe der Grund- und Gebäudesteuer auf die Guts- und Gemeindebezirke verteilt. Innerhalb der Gemeinden wird der Kostenanteil ebenso aufgebracht, wie die übrigen Gemeindefürsorgekosten.

## § 10.

Dieses Statut tritt nach erfolgter Bestätigung durch den Kreisaußschuß an dem Tage seiner Bekanntmachung im Frankenstein Kreisblatt in Kraft.

Amt Schräbsdorf, den 10. Mai 1909.

Für den Gutsbezirk  
Aug. Kolley.

F. Graf Strachwitz.

Für die Gemeinde Schräbsdorf  
auf Grund des Gemeindebeschlusses vom 6. Juni 1909  
Bohl, Gemeindevorsteher.

Bittner, } Schöffen.  
Tilch, }

Für die Gemeinde Raubitz  
auf Grund des Gemeindebeschlusses vom 6. Juni 1909  
Hübner, Gemeindevorsteher.

Scholz, } Schöffen.  
Zwiener, }

Für die Gemeinde Glänsdorf  
auf Grund des Gemeindebeschlusses vom 10. Juni 1909  
Wogt, Gemeindevorsteher.

Klesse, } Schöffen.  
Klose, }

Für die Gemeinde Rodsdorf  
auf Grund des Gemeindebeschlusses vom 10. Mai 1909  
Bartsch, Gemeindevorsteher.

Rasch, } Schöffen.  
Nieblich, }

Für die Gemeinde Schodelwitz  
auf Grund des Gemeindebeschlusses vom 10. Juni 1909  
Olbrich, Gemeindevorsteher.

Hilgner, } Schöffen.  
Bohl, }

Das vorstehende Statut wird hiermit genehmigt.  
Frankenstein, den 11. November 1909.

Der Kreisaußschuß des Kreises Frankenstein.  
Vorherr von Schirnding. Volkmer. Paul Tschinke.

## Personalnachrichten der öffentlichen Behörden.

### Königliches Ober-Präsidium der Provinz Schlesien.

Bestätigt: die Wiederwahl des Landschaftsdirektors von Spiegel auf Dammer zum Kreisdeputierten des Kreises Namslau.

### Königliches Regierungs-Präsidium.

Bersetzt: der Strafanstaltsdirektor Sundermann in Luckau vom 1. Februar 1910 ab an die Strafanstalt und das Gefängnis Striegau.

### Königl. Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Endgültig bestätigt: 1) die Wahl des Lehrers Gerhard Wuttke in Urschan, Kr. Steinau, als Lehrer an einer hiesigen evangel. städtischen Volksschule;

2) die Wahl des Lehrers Gustav Kusche in Habendorf, Kr. Reichenbach, als 1. Lehrer an der evangel. Schule in Ndr.-Peilau Schlüssel, Kreis Reichenbach;

3) die Wahl des Lehrers August Galtisch in Trachenberg, Kr. Militsch, als Hauptlehrer und Organist an der evangel. Schule und Kirche in Obernitz, Kreis Trebnitz.

Widerruflich bestätigt: die Wahl des Lehrers Max Grune in Habendorf, Kreis Reichenbach, als Lehrer an der evangel. Schule in Neubielau, Kr. Reichenbach;

Endgültig ernannt: 1) der Lehrer Otto Klose aus Stanowitz, Kr. Striegau, zum 1. Lehrer an der evangel. Schule zu Carowahne;

2) der bisher auftragsweise beschäftigte Lehrer August Herden in Wilkau, Kr. Neumarkt, zum Lehrer an der kathol. Schule daselbst;

3) der bisher auftragsweise beschäftigte Lehrer Arthur Weiß in Hinter-Fellhammer, Kr. Waldenburg, zum 3. Lehrer an der kathol. Schule daselbst;

4) der bisher auftragsweise beschäftigte Lehrer Wilhelm Langner in Hausdorf, Kreis Waldenburg, zum 2. Lehrer an der evangel. Schule daselbst.

Widerruflich ernannt: 1) der bisher auftragsweise beschäftigte Lehrer Richard Herrmann in Krinitz, Kreis Neumarkt, zum Lehrer an der evangelischen Schule daselbst;

2) der bisher auftragsweise beschäftigte Lehrer Adolf Kretschmer in Al.-Knieznitz, Kreis Nimptsch, zum 2. Lehrer an der evangel. Schule daselbst;

3) der bisher auftragsweise beschäftigte Lehrer Kurt Petroschky in Ndr.-Vogendorf, Kr. Schweidnitz, zum Lehrer an der evangel. Schule daselbst.

KonzeSSION erteilt: dem Weltpriester Joseph Tribanek in Neurode zur Leitung der höheren Privatknaben- und Mädchenschule daselbst.